



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Baan Rijssen Transporten BV
Daltonstraat 40
7461 AC Rijssen
NIEDERLANDE

Datum: 07.10.2011

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
52.02.21.17-Int. TG-1
bei Antwort bitte angeben

Herr Grüter
Zimmer: 6023
Telefon:
0211 475-4477
Telefax:
0211 475-
peter.grueter@
brd.nrw.de

**Transportgenehmigung
Beförderernummer ZNLE11209**

Antrag vom 14.09.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrags vom 14.09.2011 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG vom 27.09.1994, BGBl. I S. 2705) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV vom 10.09.1996, BGBl. I, S. 1411) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Dienstgebäude:
Am Bonnehof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar.

Eine Weitergabe an Subunternehmer ist nicht zulässig.

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle nur im grenzüberschreitenden Verkehr im Bundesgebiet zu befördern.

Die Transportgenehmigung wird antragsgemäß auf das folgende Gebiet beschränkt:

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

Bundesrepublik Deutschland



Die Transportgenehmigung gilt antragsgemäß für die nachfolgend aufgeführten Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Es dürfen nur diese Abfälle befördert werden.

EAV-Nr.	Bezeichnung
	Alle Abfallarten

Diese Transportgenehmigung ist unbefristet gültig.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. In dem zum Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt
 - eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags
 - sämtliche abfallrechtlichen bzw. abfallverbringungsrechtlichen Papiere

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

2. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. Angaben zum Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen (z.B. Änderung des Firmennamens/ der Firmenanschrift oder ein Wechsel der Geschäftsführung oder der Verantwortlichen Personen) sind mir unter Vorlage eines Antragsformulars gem. Anlage 1 zur TgV unverzüglich mitzuteilen (§ 8 Abs. 2 TgV).
3. Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Verantwortliche Personen im Rahmen dieser Transportgenehmigung sind:

Herr Dirk Jan Baan

Hinweis:



Betreffen die Änderungen den Wechsel des Genehmigungsinhabers (z. B. Wechsel des Firmeninhabers, Änderung der Gesellschaftsform oder Zusammenlegung von Firmen), so ist ein Neuantrag erforderlich, da die Genehmigung nicht übertragbar ist.

Datum: 07.10.2011

Seite 3 von 6

4. Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre ihre Fachkunde durch Teilnahme an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV oder durch die Vorlage der niederländischen NIWO nachzuweisen.
5. Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden.
6. Die Beförderungsmittel sind so abzudichten/abzudecken, dass während des Beförderungsvorganges keine Abfälle - auch nicht in geringen Mengen - austreten können.
7. Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege zu der Entsorgungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung darf nur in zugelassenen Zwischenlagern erfolgen. Umladungen sind während des Transportzeitraumes nicht gestattet. Sollte aus zwingenden Gründen eine Übergabe der Abfälle an den Entsorger am Tag des Einsammelns nicht möglich sein, kann der LKW bis zum nächsten Werktag auf Ihrem Betriebsgelände abgestellt werden. Hierbei dürfen die Transportbehältnisse nicht vom LKW getrennt werden.

Begründung der Auflagen:

Gemäß § 8 Abs. 2 TgV sollen die Auflagen Ziffer 2 und 3 sicherstellen, dass die Erfüllung der seitens des KrW-/AbfG und der TgV aufgestellten Voraussetzungen für die Erteilung einer Transportgenehmigung (auch während ihrer Geltungsdauer) gewährleistet ist. Die Auflagen unter Ziffer 1, 4 bis 6 sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, erforderlich.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Die Transportgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bzw. der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.



Die Genehmigung kann insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung
- sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG, des nationalen bzw. internationalen Abfallverbringungsrechts, der Verordnung (EG) 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.06.2006 zur Abfallverbringung und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, sowie gegen die Abfallverbringungsverordnung (AbfverbrG)
- nachträglich festgestellter Unzuverlässigkeit der Geschäftsführung oder einer verantwortlichen Person

zurückgenommen oder widerrufen werden.

Hinweis:

Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können auch als Straftaten (z. B. §§ 326, 330a StGB) oder Ordnungswidrigkeiten (§ 12 TgV, § 61 KrW-/AbfG) geahndet werden.

2. Die Genehmigung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass durch den Genehmigungsinhaber Personen-, Sach- und Gewässerschäden über eine KFZ - Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge versichert wurden:

Sofern die Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, sind Sach- und Gewässerschäden ausreichend mitversichert. Sofern die Fahrzeuge nicht mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, muss aus der Police eindeutig hervorgehen, dass

- Sach- und Gewässerschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000,-- EUR und
- Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000,-- EUR im Rahmen der Kraftfahrzeugversicherung versichert sind.

Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Eine Kopie der Police oder der Bestätigung ist beim Transport im Fahrzeug mitzuführen. Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.

Ferner muss, soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit



vorgenommen werden soll, zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung abgeschlossen sein, anderenfalls verliert diese Genehmigung ihre Gültigkeit.

Datum: 07.10.2011

Seite 5 von 6

Hinweise

1. Das mit dem Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen.
2. Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimetern Grundlinie und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein (§ 49 Abs. 6 KrW-/AbfG). Für das Anbringen der Warntafeln haben der Beförderer und die den Transport unmittelbar durchführende Person zu sorgen (§ 10 Abfallverbringungsgesetz – AbfverbrG)
3. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungs-
derungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitscheinen - stellen.
4. Wer einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 2 TgV nicht nachkommt, oder, wer ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 TgV bzw. § 49 Abs.1 Satz 1 KrW-/AbfG Abfälle zur Beseitigung oder gefährlichen Abfälle zur Verwertung einsammelt und/oder befördert, handelt ordnungswidrig (§ 12 Abs.1 Nr. 2 TgV). Eine



solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 61 Abs. 3 KrW-/AbfG).

Datum: 07.10.2011

Seite 6 von 6

5. Hierzu zählen insbesondere die nicht rechtzeitige Vorlage von Lehrgangsbescheinigungen der verantwortlichen Person/en, das Unterbleiben einer Mitteilung über eine Änderung des Firmennamens, den Umzug des Unternehmens oder einen Wechsel der Geschäftsführung bzw. der verantwortlichen Person/en.

Der Transport von Abfällen, die nicht im Abfallkatalog der Genehmigung enthalten sind, ist einer Beförderung ohne Transportgenehmigung gleichzusetzen und wird entsprechend ordnungsrechtlich geahndet.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Grüter)